

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 98 (2001)
Heft: 8

Artikel: Wegzug aus der Gemeinde : Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840723>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wegzug aus der Gemeinde

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Die seit mehreren Jahren von der Sozialhilfe unterstützte Bettina Glaser steht unmittelbar vor dem Umzug in die Nachbargemeinde. Das Sozialamt der neuen Wohngemeinde ist nicht erbaut, da die Miete über den ortsüblichen Ansätzen liegt.

Bettina Glaser (Name geändert) wohnt seit Jahren in der Gemeinde A. Sie ist allein erziehende Mutter von zwei schulpflichtigen Kindern. Sie wird von der Sozialhilfe unterstützt, die Kinderalimente werden bevorschusst. Die Tochter Ursula besucht die erste Klasse und hat schulische Schwierigkeiten, so dass sie im Herbst in einer Kleinklasse der Nachbargemeinde B. eingeschult werden muss.

Auf diesen Zeitpunkt hat Bettina Glaser den Umzug in die Nachbargemeinde geplant. Sie erhofft sich durch den Umzug auf dem Arbeitsmarkt eher eine Stelle zu finden und bessere Möglichkeiten der Fremdbetreuung ihrer Kinder zu bekommen. Sie hat eine 4-Zimmerwohnung für 1'670 Franken inkl. Nebenkosten gefunden und bereits einen Vertrag unterschrieben, ohne in der neuen Gemeinde abzuklären, ob der künftige Mietzins akzeptiert wird. Der Umzug steht kurz bevor, die bisherige Wohnung ist gekündigt und bereits wieder vermietet. Die Gemeinde A. informiert die Gemeinde B. über den Umzug und erklärt sich bereit, die erste Monatsmiete, den Lebensunterhalt für den ersten Monat und die Umzugskosten zu übernehmen (Kapitel C 8).

Das Sozialamt der Gemeinde B. ist, trotz den Leistungen der Gemeinde A., über die Situation nicht erbaut und kündigt an, die Mietzinskosten würden nicht übernommen werden und es werde auch keine Kostengutsprache geleistet. Nach Meinung des Sozialamtes B. seien die Wohnkosten überhöht und entsprächen nicht den ortsüblichen Mietzinsen. Da davon auszugehen ist, dass die allein erziehende Mutter noch über längere Zeit auf Sozialhilfe angewiesen sein wird, fordert das Sozialamt von B. Bettina Glaser auf, sich um eine günstigere Wohnung zu bemühen.

Beurteilung

Bettina Glaser kann mit ihren Kindern nicht mehr länger in der alten Wohnung bleiben. Ganz abgesehen von der geltenden Niederlassungsfreiheit sprechen für den Umzug in die Gemeinde B. mehrere Gründe, von denen sie für sich und die Kinder eine mittelfristige Verbesserung ihrer Situation erhofft.

Den Missmut beim Sozialamt B. hat die Tatsache ausgelöst, dass der Sozialdienst von den Umzugsplänen erst zu einem Zeitpunkt erfahren hat, als diese nicht mehr rückgängig zu machen waren. Allerdings hätte das Sozialamt von B. auf den Umzugstermin hin auch keine geeignete Wohnung anbieten können.

Die Sozialhilfeorgane haben die Aufgabe, die Situation der Klientin oder des Klienten zu prüfen und ihr allenfalls bei der Suche nach günstigerem Wohnraum behilflich zu sein. Dies gilt auch bei einem bevorstehenden oder bereits erfolgten Zuzug aus einer andern Gemeinde. Im Interesse aller Beteiligten ist eine frühzeitige Information und Klärung zwischen den Sozialämtern erwünscht.

Mietkautionen sollen möglichst vermieden werden. Für die Gemeinde A. besteht die Möglichkeit, an Stelle einer Mietzinskaution eine Garantie in der

Höhe der im Mietvertrag vereinbarten Kaution zu übernehmen.

Schlussfolgerungen: Bei einem Wegzug aus der Gemeinde hat das bisherige Sozialhilfeorgan die in Kapitel C.8 genannten Leistungen – Lebensunterhalt für einen Monat, Umzugskosten, erste Monatsmiete am neuen Wohnort, sofort erforderliche Einrichtungsgegenstände, ausnahmsweise zu übernehmende, vor dem Umzug fällige Mietkautio-nen – zu erbringen. Überhöhte Wohnkosten sind so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstige Lösung zur Verfügung steht. Dies gilt auch bei einem Zuzug aus einer anderen Gemeinde.

ER/cab

Zürich: Rückerstattung wieder verschärfen?

Der Zürcher Kantonsrat hat anfangs Juli mit 92 zu 66 Stimmen eine 1996 von Dorothée Fierz (FDP) eingereichte Motion überwiesen, wonach die Rückerstattungspflicht im Zürcher Sozialhilfegesetz wieder verschärft werden soll. Nach dem zürcherischen Recht – das Sozialhilfegesetz stammt aus dem Jahre 1981 – werden Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen ganz ausgeschlossen. Die SKOS empfiehlt in den Richtlinien ebenfalls, aus späterem Erwerbseinkommen grundsätzlich keine Rückerstattungen geltend zu machen.

Die meisten anderen Deutschschweizer Kantone gehen aber auf Gesetzesstufe nicht so weit. Wie die «Neue Zürcher Zeitung» berichtete, unterstützte die Kommissionsmehrheit die Motion,

wonach zu Rückzahlungen verpflichtet werden kann, wer «in finanziell günstige Verhältnisse gelangt». Damit sollten Missbräuche verhindert werden. Aus dem Rat wurde vergeblich argumentiert, die Erweiterung der Rückerstattung erhöhe die Schwelle für den Bezug von Sozialhilfeleistungen und sei der Arbeitsintegration abträglich, zudem administrativ sehr aufwendig.

Die Vorsteherin der Direktion für Soziales und Sicherheit, Rita Fuhrer, erinnerte laut «NZZ» daran, dass es darum gehe, die Eingliederung von Betroffenen zu fördern. Steigende Fälle von Missbrauch sollten vermieden werden. Im Rahmen der Revision des Sozialhilfegesetzes soll eine Lösung gefunden werden.

NZZ/cab